

**E 119 - NR/XVII.GP.****E n t s c h l i e ß u n g**

des Nationalrates vom 7. Juni 1989

anlässlich der Verhandlung des Berichtes des Umweltausschusses über die Regierungsvorlage (898 der Beilagen): Bundesgesetz zur Finanzierung und Durchführung der Altlastensanierung, mit dem das Umwelt- und Wasserwirtschaftsfondsgesetz, BGBl.Nr. 79/1987, das Wasserbautenförderungsgesetz, BGBl.Nr. 148/1985, und das Umweltfondsgesetz, BGBl.Nr. 567/1983, geändert werden (Altlastensanierungsgesetz) sowie über den Antrag 182/A(E) der Abgeordneten Dr. Dillersberger und Genossen betreffend bundeseinheitliche Erfassung, Überwachung und Sanierung von Altlasten (979 der Beilagen)

Der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie und der Bundesminister für Finanzen werden ersucht, dem Nationalrat nach Ablauf von zwei Jahren über das Finanzierungsaufkommen aus dem Altlastensanierungsgesetz und die Verwendung der eingehobenen Altlastenbeiträge zu berichten. Wenn das Aufkommen aus Altlastenbeiträgen die durch das Altlastensanierungsgesetz angestrebte Höhe von 390 Millionen Schilling jährlich nicht erreicht, und die Erfahrungen der ersten beiden Jahre erkennen lassen, daß die tatsächliche Ergiebigkeit geringer ist, so werden die Tarifsätze für gefährliche und übrige Abfälle entsprechend der in den Erläuterungen zum Gesetz vorgesehenen Lastenverteilung neu anzupassen sein.